

M e r k b l a t t  
über die Durchführung der praktischen Studienzeit  
(Stand: 01.01.2016)

### 1. Allgemeines

**Ziel und Inhalt:** Während der praktischen Studienzeit sollen den Studierenden ein Einblick in die Rechtspraxis vermittelt und soweit möglich Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

**Gesetzliche Grundlagen** sind § 5a Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie § 8 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW). Die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG NRW).

**Zeitpunkt und Dauer:** Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist zwingend während der **vorlesungsfreien Zeit** und in der Regel in zwei Teilen abzuleisten. Bei Praktika im Anschluss an ein Auslandssemester ist das **Vorlesungsende im Ausland** maßgeblich.

Die praktische Studienzeit findet in der Regel statt

- mindestens sechs Wochen in der **Rechtspflege**, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, aber auch bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Notarin oder einem Notar oder in einem **Unternehmen der freien Wirtschaft** und
- mindestens sechs Wochen bei einer **Verwaltungsbehörde**.

Bei der zeitlichen Gestaltung können die Stellen unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW ihren jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Studierenden die Dienststunden ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders einhalten.

Die praktische Studienzeit kann im **Ausland** abgeleistet werden, nämlich bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt. Die Teilnahme an einer mindestens sechs Wochen dauernden praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland gilt in der Regel als Nachweis der für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Fremdsprachenkompetenz.

**Befreiung und Ausnahmen:** Von der **Teilnahme** an einer praktischen Studienzeit können die Studierenden aus wichtigem Grund ganz oder teilweise **befreit** werden, z.B. wenn das Ziel der praktischen Studienzeit bereits durch eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** erreicht ist (etwa bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst). Der Antrag auf Befreiung

ist an die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu richten, bei dem die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll.

Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann auf Antrag folgende **Ausnahmen von der Regelausbildung** zulassen:

- Die praktische Studienzeit kann in mehr als zwei Teilen abgeleistet werden, wobei jeder Teil mindestens drei Wochen dauern muss.
- Die praktische Studienzeit kann auch bei einer anderen Stelle als einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einem Unternehmen der freien Wirtschaft oder einer Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

**Die praktische Studienzeit kann nicht während der Vorlesungszeit abgeleistet werden.**

**Studienortwechsler**, die die praktische Studienzeit nach dem Recht des letzten Herkunftslandes noch nicht vollständig abgeleistet haben, können sie entweder nach dem Recht des letzten Herkunftsbundeslandes oder nach nordrhein-westfälischem Recht vervollständigen, wobei im letzteren Fall kein Ausbildungsabschnitt kürzer als drei Wochen sein darf.

## **2. Praktische Studienzeit in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen**

Während der praktischen Studienzeit bei **einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt** sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich eine anschauliche Vorstellung von der rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Anwaltstätigkeit zu verschaffen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen mit Rechtssuchenden teilzunehmen und die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bei der Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden zu begleiten. Schließlich sollen die Studierenden einen Einblick in den Arbeitsablauf einer Anwaltspraxis erhalten.

Während der praktischen Studienzeit bei **einer Notarin oder einem Notar** sollen die Studierenden insbesondere an vorbereitenden Besprechungen und Beurkundungsverhandlungen teilnehmen sowie die Erstellung von Urkundenentwürfen und die Abwicklung von Rechtsgeschäften begleiten. Sie sollen einen Einblick in den Arbeitsablauf eines Notariats erhalten.

Während der praktischen Studienzeit bei **Gericht** sollen sich die Studierenden eine anschauliche Vorstellung von der Arbeit einer Richterin oder eines Richters sowie von dem Gang des Verfahrens verschaffen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die Aufgaben, die Organisation und den gesamten Geschäftsablauf bei Gericht erhalten. Dabei sollen alle Dienstzweige in den Blick genommen und ihr Zusammenwirken deutlich werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. An **Kammer- oder Senatsberatungen** dürfen Studierende jedoch **nicht teilnehmen**.

Für die praktische Studienzeit bei der **Staatsanwaltschaft** gilt Entsprechendes.

Die praktische Studienzeit in einem **Unternehmen der freien Wirtschaft** soll bei den **Rechtsabteilungen** von Wirtschaftsunternehmen abgeleistet werden, in anderen Abteilungen nur im Ausnahmefall. Den Studierenden soll ein Einblick in die praktische juristische Tätigkeit ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders vermittelt und Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Ausbildungsziels das zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ausgeführte sinngemäß.

Während der praktischen Studienzeit bei einer **sonstigen ausnahmsweise zulässigen Stelle** sollen die Studierenden sich eine anschauliche Vorstellung von der praktischen juristischen Tätigkeit ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders machen.

### **3. Praktische Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde**

Die praktische Studienzeit bei einer **Verwaltungsbehörde** sollen die Studierenden nutzen, um sich mit Aufgaben, Organisation und Geschäftsablauf einer Behörde vertraut zu machen. Hierzu sollen sie an Dienstbesprechungen, Ortsbesichtigungen, Gremiensitzungen teilnehmen und die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltungsbehörde bei Gerichtsterminen begleiten.

Die Ausbildung kann bei **Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen** Behörden abgeleistet werden. Entscheidend ist der **öffentlich-rechtliche Status** der Stelle. Privatrechtlich organisierte Stellen (z.B. "Stadtwerke GmbH", "Goethe-Institut e.V.") sind einer Verwaltungsbehörde auch dann nicht gleichgestellt, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Die Ausbildung soll einzeln oder in kleinen Gruppen erfolgen. Die Studierenden sollen sich während der gesamten Dauer der praktischen Studienzeit in Fragen der Ausbildung an eine bestimmte Ansprechpartnerin oder einen bestimmten Ansprechpartner in der Behörde wenden können.

### **4. Wie finde ich eine Stelle für die praktische Studienzeit?**

Für die praktische Studienzeit in der **Rechtspflege** wenden Sie sich unmittelbar an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, an die Notarin oder den Notar, an die Leiterin oder den Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder an das Unternehmen der freien Wirtschaft, bei dem bzw. der Sie die praktische Studienzeit ableisten möchten. Beschränken Sie sich dabei bitte nicht auf Ihre Universitätsstadt. Bleiben Ihre Bemühungen im In- oder Ausland erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Vermittlung an die für Ihren Bezirk zuständige Rechtsanwaltskammer bzw. Notarkammer:

[www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de)

[www.rechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de)

[www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)

[www.rhnotk.de](http://www.rhnotk.de)

[www.westfälische-notarkammer.de](http://www.westfälische-notarkammer.de)

Für die Ableistung der praktischen Studienzeit in der **öffentlichen Verwaltung** wenden Sie sich bitte mindestens zwei Monate vor Beginn der praktischen Studienzeit an den Leiter oder die Leiterin (Personalamt, -dezernat, -referat) der Behörde, bei der die praktische Studienzeit absolviert werden soll. Schon wegen der begrenzten Aufnahmekapazität von Landesbehörden sollten Sie sich zunächst an Kommunalbehörden (Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen, auch Landschaftsverbände) wenden. Auch hier gilt: Beziehen Sie bei Ihrer Suche Behörden in der Nachbarschaft oder weiteren Umgebung Ihrer Universitätsstadt ein. Bleiben Ihre Bemühungen erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Information oder Vermittlung an die für Ihren Bezirk zuständige Bezirksregierung:

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

[www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)

[www.brd.nrw.de/BezRegDdorf](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf)  
[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)  
[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

## **5. Verschwiegenheitspflicht**

Zu Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die ausbildenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte müssen die Studierenden auf den Umfang der **anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht** und das **Zeugnisverweigerungsrecht** hinweisen. Die Studierenden müssen die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene Verpflichtungserklärung in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnen. Im Falle der Ableistung der praktischen Studienzeit bei Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Notarin oder einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde sind die Studierenden auf die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten** nach den jeweils einschlägigen Vorschriften **förmlich zu verpflichten**.

## **6. Teilnahmebescheinigung**

Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden nach Abschluss der praktischen Studienzeit eine **Bescheinigung** über die Ableistung der praktischen Studienzeit gemäß dem anliegenden **Muster**. Eine Leistungsbewertung unterbleibt.

## **7. Kontakte bei weiteren Fragen**

Haben Sie Fragen grundsätzlicher Art zur praktischen Studienzeit, wenden Sie sich bitte an

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf  
Postanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf  
E-Mail: [Serviceeinheit\\_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)  
[www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de) ,

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm  
Postanschrift: Heßlerstraße 53, 59065 Hamm  
E-Mail: [verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de](mailto:verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)

oder

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln  
Postanschrift: Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln  
E-Mail: [justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de](mailto:justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de)  
[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de) .

1 Anlage

B e s c h e i n i g u n g

über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit in der Juristenausbildung  
(§ 8 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Der / Die Studierende der Rechtswissenschaft

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Universität und Matr. Nr.)

ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

gemäß § 8 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) ausgebildet  
worden.

\_\_\_\_\_  
, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift;  
Dienstsiegel o. Stempel)